



Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 9 Absätze 1^{bis}, 2 und 3, 30 Absatz 1, 31 Absätze 2^{bis} und 2^{ter}, 41 Absatz 2^{bis}, 55 Absatz 7 Buchstabe a, 57 und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² (SVG) und auf Artikel 12 Absätze 1 Buchstabe c und 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³,

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 5, 28, 59a, 61 Sachüberschrift, Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 4, 64, 65a, 67, 87 Absatz 3 Buchstabe f, 90 Absatz 1 und 3 sowie 91a Absatz 1 Buchstabe b wird «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaftlich» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 3 Abs. 4 Einleitungssatz, Bst. a und b

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3b Abs. 3

³ Auf Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen sowie auf Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen ist ein Schutzhelm zu tragen, der nach dem UNECE-Reglement Nr. 22 in der Fassung nach Anhang 2 VTS geprüft ist. Auf Motorschlitzen genügt ein Helm, der nach der Norm EN 1077 oder EN 1078 geprüft ist, auf Motorfahrrädern ein Fahrradhelm, der nach der Norm EN 1078 geprüft ist.

¹ SR 741.11

² SR 741.01

³ SR 814.01

Art. 16 Abs. 3 und 4

³ Blaulicht und Wechselklanghorn dürfen nur gebraucht werden:

- a. solange die Dienstfahrt dringlich ist und die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden können; und
- b. wenn die Fahrt von der Einsatzzentrale angeordnet wurde, ausser bei Fahrten mit Einsatzfahrzeugen der Polizei oder des Zolls.

⁴ Bei nächtlichen dringlichen Dienstfahrten darf das Blaulicht ohne Wechselklanghorn verwendet werden, solange der Fahrzeugführer nicht wesentlich von den Verkehrsregeln abweicht und das besondere Vortrittsrecht nicht beanspruchen muss.

Art. 29 Abs. 1

¹ Der Fahrzeugführer hat sich so zu verhalten, dass akustische Warnsignale oder Lichtsignale möglichst nicht notwendig sind. Er darf solche Signale nur geben, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert; dies gilt auch für Gefahrenlichter (Art. 109 Abs. 6 und Art. 110 Abs. 3 Bst. b VTS).

Art. 58 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 61 Abs. 4

⁴ Für Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes oder der Polizei, für Fahrten mit Raupenfahrzeugen, für Fahrten im Rahmen von Privatveranstaltungen mit militärischen Fahrzeugen, die nicht durch das VBS bewilligt wurden und nicht unter dessen Obhut stehen, für die Jagd oder für Umzüge und dergleichen kann die kantonale Behörde weitere Personentransporte auf Motorwagen zum Sachentransport, landwirtschaftlichen Fahrzeugen und deren Anhängern gestatten. Sie verfügt die nötigen Sicherheitsmassnahmen.

Art. 67 Abs. 1 Bst. f–h, Abs. 2 Bst. a und b Ziff. 4 sowie Abs. 4

¹ Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen darf höchstens betragen:

- f. 32,00 t bei Anhängern mit vier Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Stardeichselanhänger;
- g. 24,00 t bei Anhängern mit drei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Stardeichselanhänger;
- h. 18,00 t bei Anhängern mit zwei Achsen, ausgenommen Sattelanhänger und Stardeichselanhänger.

² Die Achslasten dürfen höchstens betragen für:

Tonnen

- a. *Betrifft nur den italienischen Text*
- b. angetriebene Einzelachsen bei:

	Tonnen
4. Anhängern, die für den Einsatz im Gelände gebaut sind	11,50

⁴ Das Gewicht auf den Antriebsachsen muss mindestens betragen (minimales Adhäsionsgewicht):

- a. 22 Prozent des Betriebsgewichts für Fahrzeugkombinationen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h bis 40 km/h;
- b. 25 Prozent des Betriebsgewichts für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h.

Art. 68 Abs. 3

³ An Land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und an land- und forstwirtschaftlichen Motorkarren sind zwei land- und forstwirtschaftliche Anhänger gestattet, ebenso an land- und forstwirtschaftlichen Motoreinachsen, wenn die Achse des ersten Anhängers vom Motor angetrieben wird. Auf landwirtschaftlichen Fahrten kann an land- und forstwirtschaftlichen Anhängerzügen zusätzlich ein unbeladener Anhänger oder ein leichter Arbeitsanhänger mitgeführt werden.

Art. 77 Abs. 3

³ Das Mitführen von Schlittenanhängern zum Personen- oder Gütertransport an Traktoren, Motorwagen mit Allradantrieb und Raupenfahrzeugen kann von der für Ausnahmegewilligungen zuständigen Behörde (Art. 79) für bestimmte Strecken gestattet werden.

Art. 86 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Mit land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern (land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge) dürfen auf öffentlichen Strassen nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden, nämlich:

Art. 88 Einleitungssatz

Nichtlandwirtschaftliche (d. h. gewerbliche) Fahrten mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sind untersagt, namentlich:

Art. 89 Genossenschaften

Landwirtschaftliche Genossenschaften können land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge halten und damit landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Genossenschaftsmitglieder oder andere Landwirte ausführen. Die Fahrzeuge dürfen dagegen nicht für einen Handels- oder Gewerbebetrieb der Genossenschaft verwendet werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr